

Monatslohnabrechnung für Assistenzpersonen: Hinweise zum Ausfüllen

Lohn			
Grundlohn			1
Familienzulagen			2
Abzüge			
AHV/IV/EO	5.3	Prozent von _____	_____
ALV	1.1	Prozent von _____	_____
NBU	3	Prozent von _____	_____
Steuerabzug	4	Prozent von _____	_____
5			_____

Zusatzangaben für IV-Stelle			
Effektiv gearbeitet:	Anzahl Tagesstunden	6	
	Anzahl Nächte (22 bis 6 Uhr)		

Neu ab 1. Januar 2025: Berufliche Vorsorge (BVG) obligatorisch bei Bruttogehalt über CHF 22'680.00

1) Grundlohn

Tragen Sie hier den Brutto-Grundlohn ein. Dieser Betrag ist die Basis für die prozentualen Abzüge.

2) Familienzulagen

Wenn Ihre Assistenzperson Anspruch auf Familienzulagen hat, tragen Sie hier die ausbezahlten Zulagen ein. Die Höhe der Zulagen steht auf der Verfügung, die Sie nach der Anmeldung bei Ihrer Familienausgleichskasse erhalten haben. Weitere Informationen und das Anmeldeformular für die SVA Zürich finden Sie unter: www.svazurich.ch/familienzulagen

3) Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

- Bei acht und mehr Arbeitsstunden pro Woche:
Tragen Sie hier den Prozentsatz der NBU-Prämie gemäss Ihrer Versicherungspolice ein. Sie können die Prämie auch selber übernehmen und auf den Lohnabzug verzichten.
- Bei weniger als acht Arbeitsstunden pro Woche ist keine Versicherung gegen Nichtberufsunfall vorgeschrieben. Lassen Sie das Feld leer.

Hinweis zur obligatorischen Versicherung gegen Berufsunfall und -krankheit (BU): Diese Prämie tragen allein Sie als Arbeitgeber.

4) Steuerabzug

- Wenn Sie bei Ihrer Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren angemeldet sind, tragen Sie hier den Steuerabzug von 5 Prozent ein.
- Wenn Sie im Standard-Verfahren abrechnen, fällt dieser Abzug weg. Lassen Sie das Feld leer.

5) Weitere Abzüge

Tragen Sie hier allfällige weitere Abzüge ein, zum Beispiel für die berufliche Vorsorge (BVG). Sie ist obligatorisch bei einem Bruttolohn über CHF 22'680.00 im Jahr bzw. über CHF 1890.00 im Monat. Weitere Informationen finden Sie unter: www.svazurich.ch/hausangestellte

6) Gearbeitete Stunden und Nächte

Tragen Sie hier für die Abrechnung mit der IV-Stelle die Anzahl der effektiv geleisteten Stunden und Nächte ein. Als Nacht abrechnen können Sie einen Arbeitseinsatz von 22.00 bis 06.00 Uhr.